



Die Besteuerung der Verwaltungsgesellschaften im Kanton Zug (Domizilgesellschaften)

Begriff

Domizilgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Reine Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz kein eigenes Personal beschäftigen und keine eigenen Büros unterhalten.

1. Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Als Rechtsform kommen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften in Frage.

2. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

In Bezug auf den Gesellschaftszweck ergeben sich keine Beschränkungen.

Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Handelserträge aus der Schweiz sind nicht zulässig.

Die Geschäftstätigkeit muss im Ausland ausgeübt werden, d.h. Ein- und Verkauf sollten grundsätzlich im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung). Ausnahmsweise können Einkäufe in der Schweiz getätigt werden, sofern die Verrechnung wie unter Dritten gewährleistet ist.





3. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

3.1. Gewinnsteuer

zum ordentlichen Tarif besteuert werden:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz.
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz.
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.
- Die Verwaltungskosten und Steuern werden in der Regel pauschal in Abzug gebracht.
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz.

steuerfreie Gewinne sind:

- Einkünfte aus dem Ausland bei reinen Domizilgesellschaften (vgl. Begriff).
- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden.

Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend.

Der Gewinnsteuersatz beträgt:

für die ersten CHF 100'000.00	4 %
für den CHF 100'000.00 übersteigenden Gewinn	7 %

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.

Hinzu kommt die vom Kanton im Auftrag des Bundes zu erhebende direkte Bundessteuer von 8.5 % des steuerbaren Gewinnes. Sofern die Gesellschaft über qualifizierte Beteiligungen verfügt, reduziert sich die Gewinnsteuer im Rahmen des Beteiligungsabzuges.





3.2. Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0.075 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch CHF 150.00, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

Quelle: www.zug.ch/tax

Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden

